

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu
Referentenentwurf

eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge

Entlastung der Betriebsrenten ist zu begrüßen

12.11.2019

Betriebsrenten bei der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entlastet ist ein wichtiger und längst überfälliger Schritt. Auf rund 60 Prozent der Betriebsrenten wird künftig weniger als der halbe Beitragssatz erhoben. Diese Maßnahme ist sinnvoll, um bestehende Probleme zumindest zu lindern und die Betriebsrenten auch langfristig attraktiv zu halten.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB BVV
Abteilung Sozialpolitik

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung

ingo.schaefer@dgb.de

Telefon: 030 - 24060 - 263
Telefax: 030 - 24060 - 226

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Robert Spiller
Referatsleiter Gesundheitspolitik
Europäische Arbeitsmarkt- und
Sozialpolitik

robert.spiller@dgb.de

Telefon: +49 30 - 24060-311
Telefax: +49 30 - 24060-226

Henriette-Herz-Platz 2
D - 10178 Berlin
www.dgb.de

Dennoch muss das Ziel bleiben, die Doppelverbeitragung von Betriebsrenten künftig auszuschließen. Auch müssen die Einnahmeausfälle aufgrund dieser sozialpolitischen Maßnahmen mittelfristig aus Steuermitteln ausgeglichen werden.

Auf Betriebsrenten ist bisher der volle Beitragssatz zur Krankenversicherung von den Beschäftigten alleine zu tragen. Das vorliegende Gesetz sieht vor, dass die Betriebsrenten nicht mehr voll verbeitragt werden. Von der Betriebsrente wird künftig ein Freibetrag in Höhe 1/20 der monatlichen Bezugsgröße, aktuell etwa 155 Euro, abgezogen und nur der Rest verbeitragt. Betriebsrenten unter 310 Euro zahlen damit künftig faktisch weniger als den halben Beitragssatz. Und selbst Betriebsrenten von 465 Euro werden noch um ein Drittel Beitrag entlastet. Damit wird für rund 60 Prozent der Betriebsrenten faktisch wieder nur der halbe Beitragssatz erhoben und damit eine wesentliche Forderung des DGB angegangen. Auch ist dies ein praktikabler Schritt, um auch die Fälle der doppelten Verbeitragung in der Spar- und Auszahlungsphase zumindest zu mindern, denn die Entlastung gilt ab 1.1.2020 und damit auch für alle Altfälle. Auch bei Einmalzahlungen gibt es eine Entlastung, soweit sie über den 1.1.2020 hinaus noch in der Beitragszahlung sind.

Diese Entlastung ist sozial ausgewogen, da sie insbesondere kleinere Betriebsrenten spürbar entlastet und die Abbruchkante an der Freigrenze abschafft. Wichtig ist auch, dass die sozialpolitisch erwünschte Förderung der Betriebsrenten auch zielgenau nur die Betriebsrenten und nicht alle Versorgungsbezüge entlastet. Daher wäre es aber auch richtig, die Einnahmeausfälle mittelfristig aus Steuermitteln zu erstatten. Die Entlastung bei den Betriebsrenten mindert auch das Problem der Doppelverbeitragung, auch wenn der DGB der Auffassung bleibt, dass die Doppelverbeitragung ganz ausgeschlossen werden sollte.

Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt den im Vorschlag des Referentenentwurfs enthaltenen Ansatz, die durch die Einführung eines Freibetrags entstehenden Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zunächst aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zu kompensieren. Dieser Weg ist sowohl hinreichend pragmatisch als auch voraussichtlich ausreichend



kurzfristig wirksam, um eine zeitnahe und umfassende Entlastung der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner zu realisieren. Die durch den Referentenentwurf vorgesehene, progressiv zunehmende finanzielle Inanspruchnahme der Rücklagen der GKV für die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahme bedarf aus Sicht des DGB hingegen einer notwendigen Korrektur.

Die jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von voraussichtlich 1,2 Milliarden Euro sollen im Jahr 2020 vollständig aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert werden; im Jahr 2021 werden der GKV sodann Mindereinnahmen in Höhe von 300 Millionen Euro, im Jahr 2022 in Höhe von 600 Millionen Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 900 Millionen Euro entstehen. Die sukzessive anwachsende finanzielle Mehrbelastung der GKV ist im Kontext der bereits in dieser Legislatur beschlossenen Gesetzesvorhaben mit Ausgabensteigerungen aufgrund von Leistungsausweitungen mit einem Umfang von aktuell ca. 17 Mrd. Euro als strukturell problematisch anzusehen. Das IGES- Institut rechnet spätestens ab dem Jahr 2026 -und auch nur unter der Voraussetzung anhaltend kräftiger Lohnzuwächse- mit einem Überschreiten der Einnahmen der GKV durch die entstehenden Ausgaben und einem völligen Aufzehren der GKV- Reserven. Angesichts dessen ist sicherzustellen, dass die Entlastung der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner wie beabsichtigt realisiert wird, aber nicht zur finanziellen Destabilisierung der GKV beiträgt. Zur Kompensation der mit der vorgeschlagenen Maßnahme einhergehenden Beitragsausfälle sollte - wie bereits bei der Riester-geförderten betrieblichen Altersvorsorge – deshalb das entstehende Defizit über staatliche Zuschüsse aus dem allgemeinen Steueraufkommen ausgeglichen werden.

Nicht zielführend ist aus Sicht des DGB hingegen das Absenken der Mindestreserve der liquiden Mittel des Gesundheitsfonds von 25 Prozent auf 20 Prozent einer Monatsausgabe. Die Absicherung unterjähriger Einnahmeschwankungen unterliegt nicht nur dem Erfordernis der Finanzierung bereits gegenwärtig bestehender Auszahlungsverpflichtungen, sondern auch der notwendigen Ausgleichsfähigkeit möglicher künftiger Einnahmeausfälle und gegenwärtig noch nicht feststehender Ausgabenausweitungen. Die Beibehaltung der Mindestreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von 25 Prozent einer Monatsausgabe ist vor diesem Hintergrund erforderlich.